

E-Book zum Familienrecht

von Rechtsanwältin Alexa Schmitt

(Stand: 12.06.2015)

Vorwort

Mit der Trennung stehen viele rechtliche Fragen in Zusammenhang. Neben der emotionalen Belastung stellt dies eine weitere große Belastung dar.

Die Fragen reichen von den Scheidungsvoraussetzungen über die Regelung der Nutzungsverhältnisse an der bislang gemeinsamen Ehwohnung bis hin zu den sehr emotionalen Themenbereichen des Umgangs- und Sorgerechtes betreffend der möglicherweise vorhandenen gemeinsamen Kinder.

Das E-Book soll einen kurzen Überblick über die wesentlichen Punkte die im Rahmen einer Trennung und anstehenden Scheidung zu beachten sind geben.

Da es sich um hochkomplexe Materie handelt, wird der juristische Laie vielleicht nicht alles auf Anhieb verstehen. In einem Beratungstermin werden wir Ihnen die Inhalte jedoch nachvollziehbar darstellen.

Inhaltsverzeichnis

1. Die Scheidung	... S. 2
2. Der Versorgungsausgleich	... S. 4
3. Ehwohnung und Hausrat	... S. 5
4. Vermögensauseinandersetzung	... S. 7
5. Unterhalt zwischen Ehegatten	... S. 9
6. Sorgerecht	... S. 15
7. Umgangsrecht	... S. 16
8. Kindsunterhalt	... S. 19

Die Scheidung

1. Die Scheidung

Eine Ehe kann nur durch eine richterliche Entscheidung auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden.

Vor Gericht werden beide Ehegatten persönlich angehört, damit das Gericht sich einen Eindruck davon machen kann, ob die Scheidungsvoraussetzungen vorliegen. Ohne das persönliche Erscheinen und die persönliche Anhörung beider Ehegatten kann nur in Ausnahmefällen eine Ehe geschieden werden.

Das Gesetz kennt nur einen Scheidungsgrund: das Gescheitertsein der Ehe. Dies ist dann gegeben,

- wenn die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und
- nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.

Das Gescheitertsein der Ehe muss vom Antragsteller dargelegt und bewiesen werden.

Dem Antragsteller kommen hier allerdings bei einer gewissen Dauer des Getrenntlebens hierfür ist der Antragsteller mit seinem Vortrag darlegungs- und beweisbelastet bestimmte gesetzliche Vorschriften zugute, bei deren Vorliegen das Gescheitert-

sein der Ehe als Scheidungsvoraussetzung unwiderlegbar vermutet wird.

- Leben die Ehegatten bereits ein Jahr getrennt und beantragen beide Ehegatten die Scheidung oder stimmt der Antragsgegner dem Scheidungsantrag zu, wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist. Die Ehe kann also geschieden werden.
- Leben die Ehegatten seit drei Jahren getrennt, hängt die Vermutung des Gescheitertseins der Ehe nicht von einer Zustimmung des anderen Ehegatten zur Scheidung oder seinem eigenen Antrag ab; die Ehe wird in Anbetracht der Dauer des Getrenntlebens als gescheitert betrachtet und kann geschieden werden.

Wichtig ist, dass ein Getrenntleben nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zwingend eine räumliche Trennung d.h. den Auszug eines Ehegatten aus der Ehwohnung erfordert.

Ein Getrenntleben ist auch innerhalb der ehelichen Wohnung möglich. Voraussetzung ist, dass zwischen den Ehegatten keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und kein Ehegatte diese wieder herstellen will.

Die Scheidung

Erforderlich ist eine Trennung von „Tisch und Bett“. Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es hinsichtlich des Getrenntlebens innerhalb der ehelichen Wohnung Schwierigkeiten für den Antragsteller geben kann, dies im Streitfall zu beweisen. Hier kann Ihnen ein Anwalt helfen.

Ein Versöhnungsversuch während der Trennungszeit unterbricht das Trennungsjahr nicht, sofern dieser nur von kurzer Dauer ist.

Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, kann die Ehe nur dann geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller, aus Gründen die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde. Typische Fallkonstellationen sind hier bspw. Misshandlungen, Gewalttätigkeiten oder schwere Straftaten.

Liegen die Scheidungsvoraussetzungen vor, kann ein Scheidungsantrag bei dem örtlich zuständigen Familiengericht eingereicht werden und die Ehe durch richterlichen Beschluss geschieden werden.

Es gibt Fallkonstellationen, in denen es ratsam ist, bereits früher einen Scheidungsantrag zu stellen. Ob dies auf Sie zutrifft,

kann Ihnen ein Anwalt bei der Prüfung Ihres Einzelfalles sagen.

Die Ehe ist erst mit der Rechtskraft des Beschlusses geschieden. Möchten Sie diese Wartefrist umgehen, kann Ihr Anwalt Ihnen ggf. je nach Fallkonstellation dabei helfen.

Wichtig zu wissen ist, dass im Scheidungsverfahren immer Anwaltszwang für den antragstellenden Ehepartner besteht.

Wichtig ist aber darauf hinzuweisen, dass eine gemeinsame Vertretung der Eheleute durch einen Anwalt nicht möglich ist! Einen anderen Eindruck zu erwecken ist hochgradig unseriös. Der weit verbreitete Glaube, dass bei einer einvernehmlichen Scheidung, sich der Anwalt geteilt werden kann, ist nicht korrekt. Der Anwalt ist auch bei einer einvernehmlichen Scheidung nur Interessenvertreter einer Partei.

Natürlich können sich die Eheleute untereinander darauf verständigen, die Kosten für den Anwalt der Antrag stellenden Seite gemeinsam zu tragen. Es muss jedoch klar sein, dass in dieser Fallkonstellation der Antragsgegner NICHT anwaltlich vertreten ist und keinen eigenen Einfluss auf den Verlauf des Verfahrens nehmen kann.

Der Versorgungsausgleich

2. Der Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich ist der Ausgleich von in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften der Parteien. Die in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften sind jeweils hälftig zu teilen.

Unter die auszugleichenden Anrechte fallen grundsätzlich im In- oder Ausland bestehende Anwartschaften auf Versorgungsleistungen und Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge.

Wichtig ist, dass nur solche Anrechte auszugleichen sind, die auf eine Rente also eine wiederkehrende Leistung gerichtet sind.

Kapitalleistungen unterfallen daher grundsätzlich nicht dem Versorgungsausgleich, sofern das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

Der Versorgungsausgleich wird i.d.R. vom Gericht automatisch d.h. ohne Antrag als Scheidungsfolgesache von Amts wegen eingeleitet. Die Ermittlung der dem Ausgleich

unterfallenden Anrechte erfolgt durch das Gericht. Die Ehegatten müssen jedoch auf Aufforderung des Gerichtes an der Ermittlung mitwirken.

Wichtig ist, dass ein Versorgungsausgleich, bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren nur auf Antrag stattfindet. Dies liegt daran, dass bei einer kurzen Ehezeit regelmäßig keine hohen Ausgleichswerte zu erwarten sind.

Im Versorgungsausgleichsgesetz sind darüber hinaus weitere Fälle geregelt in welchen ein Ausgleich der Anrechte unterbleibt oder unterbleiben soll.

Die Ehegatten können auch eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich treffen, wobei hier strenge Formvorschriften gelten. So können sie ihn ausschließen oder einzelne Versorgungsleistungen herausnehmen. Eine Bindungswirkung entfaltet eine solche Vereinbarung jedoch nur dann, wenn sie den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen der Inhalts- und Ausübungskontrolle standhält.

In Anbetracht der enormen Bedeutung des Versorgungsausgleiches und der Komplexität der Materie ist hier eine anwaltliche Beratung in jedem Falle anzuraten.

Ehewohnung und Hausrat

3. Ehewohnung und Hausrat

Im Rahmen einer Trennung und im Hinblick auf eine anstehende Scheidung, stellen sich immer wieder Fragen, wie mit der Ehewohnung und dem Hausrat zu verfahren ist, wenn eine einvernehmliche Verteilung und Nutzungsregelung von Hausrat und Ehewohnung nicht möglich ist.

Zunächst ist zu sagen, dass es im Bürgerlichen Gesetzbuch spezielle Normen im Familienrecht gibt, die diese Problematik regeln. Zudem sieht auch das sogenannte Gewaltschutzgesetz die Zuweisung einer gemeinsam genutzten Wohnung unter den dort geregelten Voraussetzungen an einen Ehegatten vor. Die Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes greifen auch dann ein, wenn die Betroffenen lediglich in einer nichtehelichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Beziehung zusammenleben.

Eine kurzfristige Regelungsmöglichkeit hinsichtlich der Nutzung der Ehewohnung im Falle der ehelichen Gewalt kann auch über eine polizeilich erlassene Verfügung, der sog. Wohnungsverweisung, auf der Grundlage des Polizei- und Ordnungsgesetzes erreicht werden. Die polizeilich ausgesprochene Wohnungsverweisung verschafft dem Betroffenen oftmals erst die

Möglichkeit, sich eine gerichtliche und längerfristige Wohnungszuweisung zu verschaffen. Die polizeiliche Verfügung ist in der Regel auf einen Zeitraum bis zu 14 Tagen beschränkt.

Greifen diese speziellen Regelungen nicht, so kann ein Ehegatte in sog. Ehewohnungs- und Hausratsverfahren die Nutzung der Ehewohnung und die Verteilung des Hausrates durch gerichtliche Entscheidung regeln lassen.

Sofern ein Ehegatte im Falle der nicht einvernehmlichen Teilung von Hausrat und Ehewohnung eine gerichtliche Entscheidung begehrt, ist hierfür ein Antrag bei dem örtlich zuständigen Familiengericht erforderlich.

Zu beachten ist, dass Hausrats- und Ehewohnungsverfahren keine Streitigkeiten zwischen den Eheleuten um die Auflösung einer Eigentumsgemeinschaft also die Auseinandersetzung von im gemeinsamen Eigentum stehenden Gegenständen betrifft. Entscheidet sich ein Ehegatte angesichts erfolgloser außergerichtlicher Lösungsfindungen für gerichtliche Verfahren zur Regelung der Verteilung von Hausrat und der Nutzungszuweisung der Ehewohnung, so muss unterschieden werden,

Ehewohnung und Hausrat

- ob eine Regelung für den Zeitraum des Getrenntlebens oder
- ob eine Regelung betreffend der Ehewohnung und der Haushaltsgegenstände anlässlich der Scheidung d.h. für den Zeitraum nach der rechtskräftigen Scheidung begehrt wird.

Im Zeitraum des Getrenntlebens bis zur Rechtskraft der Scheidung sind den Gerichten nur vorläufige Regelungen gestattet. Grund ist unter anderem, dass die Wiederaufnahme der Lebensgemeinschaft, die im Laufe des Trennungsjahres durchaus möglich erscheint, nicht erschwert werden soll.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung über die Verteilung der Haushaltsgegenständen und der Nutzungszuweisung der Ehewohnung findet eine Billigkeitskontrolle statt. Einzubeziehen sind alle Umstände des Einzelfalls. Entsprechend der gesetzlichen Normierungen, das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder und die Lebensverhältnisse der Ehegatten (insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse). Diese Gesichtspunkte dienen der Abwägung, welcher Ehegatte auf die Nutzung des beanspruchten Haushaltsgegenstandes oder der Ehewohnung stärker angewiesen ist. Zu berücksichtigen sind

natürlich auch die jeweiligen Eigentumsverhältnisse.

Wann eine Überlassung von Wohnung und Haushaltsgegenständen im Streitfall verlangt werden kann, ist hinsichtlich des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen sehr komplex und sollte daher auch von einem Anwalt geprüft werden. Problematisch ist häufig schon die Frage, ob ein Gegenstand überhaupt ein Haushaltsgegenstand ist und in wessen Eigentum er steht; dies ist jedoch entscheidend für die Frage, ob ein spezielles Hausratsverfahren der korrekte Weg ist oder aber ein möglicher Ausgleich vermögensrechtlich zu erfolgen hat, denn im Rahmen einer Verteilung des Hausrates anlässlich der Scheidung besteht nur noch ein Anspruch auf Überlassung von im gemeinsamen Eigentum stehenden Gegenständen.

Zu Problemen kommt es auch häufig im Zusammenhang eines gemeinsam geschlossenen Mietvertrages für die Ehewohnung, die nach dem Auszug eines Ehegatten künftig von dem anderen Ehegatten alleine bewohnt wird.

Hier ist zu sagen, dass der die Ehewohnung verlassende Ehegatte im Außenverhältnis zum Vermieter weiterhin voll auf den

Vermögensrechtliche Ausein- setzung

Mietzins haftet. Die Pflichten aus dem Mietvertrag treffen ihn weiterhin, auch wenn er die Wohnung nicht mehr bewohnt! Im Innenverhältnis zum anderen Ehegatten mag dies jedoch anders sein. Hier können Ausgleichsansprüche gegen den die Ehwohnung noch bewohnenden Ehegatten bestehen, sollte der ausgezogene Ehegatte vom Vermieter in Anspruch genommen werden.

Von seinen Pflichten aus dem Mietvertrag wird der ausgezogene Ehegatte aber auch nicht durch eine von ihm alleine ohne Zustimmung des anderen Ehegatten ausgesprochene Kündigung frei. Erforderlich ist vielmehr eine Änderung des Mietvertrages, die jedoch das Einvernehmen aller Vertragsparteien erfordert oder aber eine gemeinsame Kündigung (ausreichend auch die Zustimmung zur Kündigung des anderen Ehegatten) des Mietvertrages. Auch das Gericht kann ggf. eine mietvertragliche Anpassung auf Antrag durchführen.

4. Vermögensrechtliche Ausein- setzung

Die vermögensrechtliche Ausein-
setzung unter den Ehegatten betrifft die Entflechtung der während der Ehe entstan-
denen vermögensrechtlichen Gemeinsam-
keiten.

Zu den möglichen Güterständen ist zu sagen, dass die Ehegatten ihre güter-
rechtlichen Beziehungen durch einen form-
bedürftigen Ehevertrag regeln können. Dies ist vor oder während der bestehenden Ehe sowie anlässlich von Scheidung und Trennung möglich. Im letzten Fall spricht man von der sog. Trennungs- und/oder Scheidungsfolgevereinbarung.

Grundsätzlich erfolgt die Ausein-
setzung nach drei verschiedenen Ver-
fahrensweisen:

- Hinsichtlich der dem Versorgungsausgleich unterfallenden Anwartschaften erfolgt der Vermögensausgleich wie vorstehend erläutert nach den Grundsätzen des Versorgungsausgleichsverfahrens.
- Zu Regelung der Nutzungsverhältnisse der Ehwohnung und der

Vermögensrechtliche Ausein- setzung

Verteilung des im gemeinsamen Eigentum stehenden Hausrates gelten die beschriebenen gesetzlichen Bestimmungen.

- Im Übrigen kommt es für die Vermögensauseinandersetzung auf den jeweiligen Güterstand an, in dem die Ehegatten leben.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt drei Güterstände:

Gütertrennung

Im ehevertraglich wählbaren Güterstand der Gütertrennung gibt es keinen güterrechtlichen Ausgleich. Der Ausgleich findet nach den Regeln des Schuld- und Sachenrechtes statt. Gemeint sind damit z.B. die Regelungen über den Gesamtschuldnerausgleich (wenn Ehegatten sich durch Vertrag gegenüber einem Dritten verpflichtet haben wie bspw. bei einer gemeinsamen Darlehensaufnahme), Regelungen des Gemeinschafts- oder Gesellschaftsrechtes oder die Bestimmungen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage.

Gütergemeinschaft

Im sehr seltenen Güterstand der Gütergemeinschaft, die zwischen verschiedenen Vermögensmassen unterscheidet, hat jeder Ehegatte einen Anspruch auf Auseinandersetzung des Gesamtgutes.

Zugewinnngemeinschaft

Im gesetzlichen Regel-Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gilt grundsätzlich das Ausschließlichkeitsprinzip, d.h. neben dem Zugewinnausgleich kommen mit Ausnahme des vorstehend erläuterten Versorgungsausgleichs und der Auseinandersetzung von Haushaltsgegenständen keine anderen Ausgleichsregelungen in Betracht.

Dieser Grundsatz ist allerdings von der Rechtsprechung vielfach durchbrochen worden, so dass nahezu alle wie bei der Gütertrennung möglichen schuld- und sachenrechtlichen Ansprüche in Betracht kommen. Zu nennen sind hier:

- der Ausgleich sog. unbenannter Zuwendungen
- der Ausgleich einer Ehegatteninnengesellschaft

Unterhalt zwischen Ehegatten

- die Auseinandersetzung der Miteigentums-gemeinschaft
- der Ausgleich von Gesamtschulden.

Kommen derartige Ansprüche in Betracht, ist das Konkurrenzverhältnis zum Zugewinn-ausgleich zu klären.

Wichtig ist zu erwähnen, dass der Zugewinn-ausgleich nicht auch eine Übertragung einzelner Vermögenswerte gerichtet ist, sondern auf eine Geldzahlung.

In einem Ehevertrag oder in einer anlässlich der Trennung und oder Scheidung zu vereinbarenden Trennungs- und/oder Scheidungsfolgevereinbarung können die Ehegatten neben den Bestimmungen des Güterstandes auch noch weitere Regelungen treffen wie z.B. betreffend des Unterhalts, des Versorgungsausgleichs, der Ehewohnung und auch des Sorge- und Umgangs-rechtes sofern gemeinsame Kinder vorhanden sind.

Der Abschluss einer Scheidungsfolgenvereinbarung trägt dazu bei, mögliche langwierige, kostenintensive und nicht zuletzt auch nervenaufreibende Gerichtsverfahren in den vorstehend genannten Bereichen zu vermeiden.

5. Unterhalt zwischen Ehegatten

Durch eine rechtswirksam geschlossene Ehe werden gesetzlich Unterhaltspflichten begründet. Es sind drei verschiedene Ansprüche zu unterscheiden:

- der Familienunterhalt bei bestehender häuslicher Gemeinschaft
- der Trennungsunterhalt während der Trennung der Eheleute bis zur rechtskräftigen Scheidung und
- der nacheheliche Unterhalt ab der Rechtskraft der Scheidung.

Zwischen den drei Ansprüchen des Ehegattenunterhalts besteht keine Identität.

Im Falle der Trennung der Eheleute tritt an die Stelle des Familienunterhalts der Unterhaltsanspruch eines Ehegatten gegen den anderen Ehepartner auf Trennungsunterhalt. Nach der Scheidung besteht dann ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt.

Für die einzelnen Zeiträume müssen die Ansprüche daher jeweils neu geltend gemacht und ggf. in einem gerichtlichen Beschluss oder einem gerichtlich geschlossenen Vergleich tituliert werden, um

Unterhalt zwischen Ehegatten

im Falle der Nichtzahlung vollstrecken zu können, sofern die Ehegatten keine vertraglichen Regelungen getroffen haben.

Trennungsunterhalt

Zunächst einmal setzt der Trennungsunterhalt neben einer rechtswirksam geschlossenen Ehe voraus, dass die Eheleute getrennt leben.

Wann ein Getrenntleben vorliegt ist gesetzlich bestimmt. Erforderlich ist, dass objektiv zwischen den Eheleuten keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht. In subjektiver Hinsicht erfordert das Getrenntleben, dass zumindest ein Ehegatte die Lebensgemeinschaft ablehnt und nicht bereit ist, sie wiederherzustellen.

Die Eheleute können auch innerhalb einer Wohnung getrennt leben; erforderlich ist dann eine Trennung von Tisch und Bett. Es ist ein Zusammenleben quasi wie in einer Wohngemeinschaft erforderlich.

Gesetzlich ist bestimmt, dass im Falle des Getrenntlebens ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen kann.

Der nach vorstehenden Grundsätzen zu bestimmende Unterhalt setzt wie der Anspruch nach der Scheidung Bedürftigkeit des Berechtigten voraus, die dieser darlegen und im Streitfall beweisen muss.

Der Unterhaltszahler muss leistungsfähig sein. Die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten wird begrenzt durch den sog. Selbstbehalt, also den Betrag, den der Verpflichtete für seinen eigenen Unterhalt und den Unterhalt der vorrangig Unterhaltsberechtigten benötigt. Der Selbstbehalt wird regelmäßig neu festgesetzt. Gegenüber dem Trennungsunterhalt vorrangig sind jedoch die Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen unterhaltsberechtigten Kindern.

Bedürftig ist ein Ehegatte, wenn er den Unterhaltsbedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen nicht mit eigenem Einkommen oder vorhandenem Vermögen, das unter ganz engen Voraussetzungen im Einzelfall für den Unterhalt zu verwenden ist, decken kann. Im Rahmen des Trennungsunterhalts sind die Anforderungen an die Erwerbsobliegenheit eines Ehegatten geringer als das Gesetz sie für den nachehelichen Unterhalt bestimmt.

Unterhalt zwischen Ehegatten

Im ersten Trennungsjahr trifft den nicht erwerbstätigen Ehegatten in der Regel keine Obliegenheit zur Aufnahme oder Ausweitung einer beruflichen Tätigkeit. Im Trennungsjahr sollen die bestehenden ehelichen Lebensverhältnisse geschützt werden. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft soll nicht erschwert werden und durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit das endgültige Scheitern der Ehe nicht gefördert werden.

Der Unterhalt wird monatlich im Voraus in Form einer laufenden Geldrente gezahlt.

Die Berechnung des Unterhaltsanspruchs ist sehr komplex. Daher sollte sowohl der Unterhaltsberechtigte als auch der Unterhaltsverpflichtete diesbezüglich sehr zeitnah einen Anwalt zu Rate ziehen, da Unterhaltsansprüche unterzugehen drohen, wenn sie nicht geltend gemacht werden.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass der Unterhaltsanspruch des Unterhaltsberechtigten in dem Unterschiedsbetrag zwischen dem errechneten eheangemessenen Bedarf und seinen tatsächlich erzielten oder zurechenbaren Einkünften im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten besteht.

Das Maß des Trennungsgunterhalts, also der Unterhaltsbedarf, bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, insbesondere den Einkommensverhältnissen. Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt der Trennung.

Jedoch können Veränderungen nach der Trennung bis zur rechtskräftigen Scheidung die ehelichen Lebensverhältnisse beeinflussen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sie nicht in der Ehe angelegt waren und damit auf einer unerwarteten Entwicklung beruhen. Hier zu nennen ist bspw. ein nicht vorhersehbarer Karrieresprung.

Zum unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen zählen zunächst alle sieben Einkommensarten nach dem Einkommenssteuergesetz. Zu nennen sind insbesondere Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit, Einkommen aus Kapitalvermögen oder Einkommen aus Vermietung und Verpachtung.

Unter den Begriff des Einkommens sind zudem zahlreiche weitere Bar- und Sachbezüge zu nennen. So bspw. eine Abfindung, Provisionen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, der Dienstwagen oder ein möglicher Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Heim.

Unterhalt zwischen Ehegatten

Zur Unterhaltsberechnung ist die Feststellung des bereinigten Nettoeinkommens erforderlich. Dies erfolgt durch den Abzug unterhaltsrechtlich relevanter Abzüge vom Bruttoeinkommen. Zu nennen sind hier z.B. Steuern, Vorsorgeaufwendungen in angemessenem Umfang, berufsbedingte Aufwendungen, Verbindlichkeiten und der Unterhalt vorrangig Berechtigter. Vom auf Erwerbstätigkeit beruhenden Einkommen wird zudem ein Erwerbstätigenbonus abgezogen.

Zur Feststellung des eheangemessenen Bedarfes werden dann die bereinigten Einkommen beider Ehegatten addiert und hälftig geteilt. Sofern nur ein Erwerbseinkommen vorliegt, wird dieses zur Bestimmung des ehelichen Bedarfes geteilt.

Unterhaltsberechtigter ist dann der Ehegatte, der den nach vorstehenden Grundsätzen errechneten Ehebedarf nicht mit seinem Einkommen decken kann. In Höhe des Unterschiedsbetrages ist der unterhaltsberechtigter dann noch bedürftig und kann Unterhalt verlangen.

Der so errechnete Unterhalt wird als Quotenunterhalt bezeichnet.

Eine Obergrenze gibt es für den Ehegattenunterhalt grundsätzlich nicht. Bei überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen wird der Unterhalt jedoch nicht mehr nach einer Quote sondern konkret zu berechnen sein.

Eine sog. Sättigungsgrenze wird regelmäßig neu festgesetzt. Ein darüber hinausgehender Bedarf auf Elementarunterhalt muss konkret dargelegt werden.

Ein Mindestbedarf steht dem berechtigten Ehegatten in Höhe des Existenzminimums zu; die Höhe wird ebenfalls regelmäßig neu festgelegt.

Absolute „Opfergrenze“ ist jedoch der Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten, der regelmäßig angepasst wird.

Im Falle der vollständigen oder auch teilweisen Leistungsunfähigkeit des primär zum Unterhalt verpflichteten Ehegatten können zur Sicherstellung des Existenzminimums sekundäre Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Mit dem Trennungunterhalt soll der regelmäßige Lebensbedarf des Bedürftigen gedeckt werden (Elementarunterhalt). Also insbesondere Aufwendungen für Wohnung, Verpflegung, Kleidung und Freizeit.

Unterhalt zwischen Ehegatten

Mit der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens kann auch ein sog. Altersvorsorgeunterhalt verlangt werden. Die Berechnung erfolgt allerdings nach einer eigenständigen Berechnungsmethode, ist also nicht im Quotenunterhalt enthalten.

Trennungsunterhalt kann grundsätzlich bis zur rechtskräftigen Scheidung vom Bedürftigen Ehegatten beansprucht werden. Die Höhe des Unterhaltsanspruchs kann jedoch im Laufe der Zeit gerade bei langen Trennungsphasen variieren.

Der Unterhalt kann in den gesetzlich bestimmten Fällen wegen grober Unbilligkeit beschränkt oder versagt werden. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn der Berechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt oder aber wenn sich der Berechtigte eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat.

Ein Anspruch auf Trennungsunterhalt ist auch dann ausgeschlossen, wenn bereits die Anspruchsvoraussetzungen nicht bestehen, also kein Ehegatte bedürftig ist, weil jeder mit seinem Einkommen den eheangemessenen Bedarf decken kann, oder aber der Unterhaltsverpflichtete

leistungsunfähig ist.

Wichtig zu erwähnen ist auch, dass auf den laufenden Trennungsunterhalt nicht für die Zukunft verzichtet werden kann. Verzichtvereinbarungen sind demnach unwirksam. Möglich ist es natürlich, den Unterhalt einfach nicht geltend zu machen.

Der Unterhalt für die Vergangenheit kann der Berechtigte nur von dem Zeitpunkt an fordern, zu welchem der Verpflichtete zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen oder der Verpflichtete auf ein konkretes Unterhaltsverlangen nicht leistet und dadurch in Verzug gekommen ist.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie eine Unterhaltszahlung und/oder Auskunft verlangt haben, können Sie Unterhalt nachfordern. Voraussetzung ist natürlich, dass der Anspruch auch besteht.

Da in Unterhaltssachen vor Gericht ohnehin Anwaltszwang besteht, ist zu empfehlen, sehr frühzeitig einen Anwalt aufzusuchen.

Unterhalt zwischen Ehegatten

Nachehelicher Unterhalt

Während der Trennungsunterhalt der Regelfall ist, ist der nacheheliche Unterhalt systematisch grundsätzlich die Ausnahme.

Dennoch ist in jedem Einzelfall konkret zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang Ansprüche vielleicht auch nur befristet bestehen.

Zu beachten ist auch, dass aufgrund der Verschiedenheit von Trennungs- und Geschiedenenunterhalt der Trennungsunterhalt mit der Rechtskraft der Scheidung endet und gerade nicht automatisch in einen nachehelichen Unterhaltsanspruch übergeht.

Zwar ist der geschiedene Ehegatte grundsätzlich wieder dazu verpflichtet, zu arbeiten und seinen eigenen Lebensunterhalt zu verdienen, doch gibt es dennoch Fallkonstellationen, die zu einem nachehelichen Unterhalt führen können; gerade dann, wenn ein dauerhafter Nachteil beim Unterhaltsberechtigten gegeben ist. Gleichzeitig können aber auch Situationen gegeben sein, die eine zeitliche Begrenzung möglicher Unterhaltsverpflichtungen rechtfertigen.

Ein Geschiedenenunterhalt kommt insbesondere wegen Kinderbetreuung, wegen

Alters, wegen Krankheit, wegen Erwerbslosigkeit oder als Aufstockungsunterhalt, Ausbildungsunterhalt bzw. Billigkeitsunterhalt in Betracht.

Selbstverständlich kann der nacheheliche Unterhalt zwischen den Parteien vertraglich unabhängig vom Gesetz geregelt werden. Gerade in Grenzfällen kann so ein langwieriges Verfahren vermieden werden.

Eine erneute Heirat des Unterhaltsberechtigten (jedoch nicht des Unterhaltsverpflichteten) lässt einen Unterhaltsanspruch entfallen. Heiratet der Unterhaltsverpflichtete neu (und lässt er sich ggf. wieder scheiden), stellen sich u.U. komplizierte Fragen der Reihenfolge der Ansprüche der beiden Ex-Ehepartner. Mangelfallberechnungen sind in derartigen Konstellationen nicht selten.

Erst ab einer Ehedauer von über 20 Jahren ist i.d.R. Aufgrund der starken Verflechtung und Abhängigkeit daran zu denken, einen dauerhaften Unterhaltsanspruch in Erwägung zu ziehen, wobei aber auch dies eine Frage des Einzelfalls bleibt. In Ausnahmefällen können aber auch kürzere Ehen dauerhafte Ansprüche rechtfertigen. Es kommt auf die individuelle Lebensplanung und Lebensrealität in der Ehe an.

Sorgerecht

6. Sorgerecht

Die Trennung und Scheidung der miteinander verheirateten Eltern aber auch der nicht miteinander verheirateten zur gemeinsamen Sorge berechtigten Eltern bei Auflösung einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft ändert zunächst nichts an dem bestehenden gemeinsamen Sorgerecht.

Die Elternteile sind weiterhin im Rahmen der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge verpflichtet, diese in gegenseitigem Einvernehmen auszuüben und sich bei Meinungsverschiedenheiten zu einigen.

Das gemeinsame Sorgerecht verpflichtet also zu einem Mindestmaß an Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft.

In Angelegenheiten, die von erheblicher Bedeutung für das Kind sind, ist das gegenseitige Einvernehmen der Eltern erforderlich. Hierunter sind insbesondere solche Angelegenheiten zu verstehen, deren Entscheidung nur schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, wie z.B. die Wahl der Schule, die Aufenthaltsbestimmung des Kindes, die Wahl des Betreuungsmodells (Residenz-, Nest- oder Wechselmodell), medizinische Eingriffe mit Ausnahme von Notfällen, mehr-

stündige Flugreise eines kleinen Kindes, die Religionszugehörigkeit, u.Ä.).

Für Angelegenheiten des täglichen Lebens besteht eine Alleinentscheidungsbefugnis des Elternteils bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Bei vorübergehendem Aufenthalt beim anderen Elternteil kann dieser in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung eigenverantwortlich entscheiden. Die Bereiche der Angelegenheiten des täglichen Lebens und auch der tatsächlichen Betreuung überlappen sich regelmäßig. Es handelt sich hierbei um Entscheidungsbereiche, die für das Kind von weniger einschneidender Bedeutung sind. Zu nennen sind hierbei bspw. Entscheidungen zur Freizeitgestaltung, Schlafenszeiten oder Essensfragen, wobei immer die individuellen Verhältnisse der Familie bei der Abwägung entscheidend sind.

Wichtig ist, dass jeder (sorgeberechtigte) Elternteil bei Gefahr im Verzug dazu berechtigt ist, alle zum Wohle des Kindes notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Der andere Elternteil ist jedoch unverzüglich zu unterrichten.

Jedem sorgeberechtigten Elternteil steht auch ein umfassendes Informationsrecht über wesentliche Angelegenheiten der

Umgangsrecht

elterlichen Sorge zu.

Sofern sich die Eltern in einzelne Angelegenheiten, die von erheblicher Bedeutung sind, nicht einigen können, kann das Familiengericht die Entscheidung einem Elternteil übertragen.

Ferner kann ein Elternteil einen Antrag auf Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Übertragung des Sorgerechtes ganz oder zum Teil zur alleinigen Ausübung bei Gericht beantragen. Eine anwaltliche Vertretung ist stets zu empfehlen.

7. Umgangsrecht

In Trennungssituationen kommt es immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den Eltern im Hinblick auf die Ausübung des Umgangs des Elternteils, der nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebt. Häufig sind es Probleme auf der Paarebene, die im Rahmen von Umgangsstreitigkeiten und damit an falscher Stelle ausgetragen werden.

Vorab ist zu sagen, dass im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen nur auf das Umgangsrecht der rechtlichen Eltern eines Kindes eingegangen wird; das Umgangsrecht anderer Bezugspersonen, wozu auch der nichtrechtliche aber biologische Vater gehören kann, wird an dieser Stellen nicht erörtert werden.

Zunächst einmal ist hervorzuheben, dass das Umgangsrecht ebenso wie das Sorgerecht über Art. 6 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützt ist. Das Umgangsrecht besteht unabhängig vom Sorgerecht. Umgangsrecht und Personensorgerecht stehen sich als selbstständige, jedoch gegenseitig beschränkende, Rechte gegenüber.

Das Umgangsrecht ist definiert, als Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil

Umgangsrecht

und als Recht jedes Elternteils auf Umgang mit seinem Kind. Das Gesetz normiert sogar eine Verpflichtung der Eltern zum Umgang mit ihren Kindern. Problematisch hierbei ist jedoch die Durchsetzbarkeit im Falle der Verweigerung.

Zweck des Umgangsrechtes ist es, dem berechtigten Elternteil die Befugnis zu geben, das Kind in regelmäßigen Abständen sehen und sprechen zu können, um sich von der Entwicklung und dem Wohlergehen des Kindes zu überzeugen sowie die zwischen ihnen bestehende soziale Beziehung zu pflegen und einer Entfremdung vorzubeugen. Insbesondere dem Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, sichert der Umgang, sich dem Kind persönlich widmen und an dessen Entwicklung teilhaben zu können und somit seiner Elternverantwortung nachkommen zu können. Gerade für den nichtsorgeberechtigten Elternteil ist das Umgangsrecht daher sehr wichtig, um überhaupt das Elternrecht ausüben zu können.

Im Verhältnis der Eltern zueinander besteht die Pflicht, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Diese gesetzlich normierte Loyalitätspflicht gilt für beide Elternteile!

Diese Wohlverhaltensverpflichtung beinhaltet u.a. das Verbot, das Kind gegenüber dem anderen Elternteil negativ zu beeinflussen und damit die Bindung zu untergraben.

Konflikte zwischen den Eltern, die zum Scheitern der Lebensgemeinschaft geführt haben, dürfen daher nicht dazu verwendet werden, die Beziehung eines Elternteiles zum Kind zu erschweren und Umgangskontakte zu untergraben.

Aus der Loyalitätsverpflichtung folgt auch, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, auf das Kind positiv einzuwirken hat, dass der Umgang ausgeübt werden kann. Der Kontakt zum anderen Elternteil ist positiv zu fördern. So kann bspw. einem achtjährigen Kind nicht freigestellt werden, ob es den Umgang ausüben will!

Verstöße gegen die Loyalitätsverpflichtungen können zu familiengerichtlichen Maßnahmen (die auch von Amts wegen erlassen werden können) Anlass geben. Unter Umständen kann es sogar zu einem Sorgerechtsentzug kommen.

Die Eltern können grundsätzlich einvernehmliche Regelungen zum Umgangsrecht treffen. Hierbei können sie sich auch Hilfe und Unterstützung bei dem zuständigen

Umgangsrecht

Jugendamt holen.

Können sich die Eltern über die Ausgestaltung des Umgangs nicht einigen, so kann das Familiengericht über den Umfang des Umgangsrechtes entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln.

Es kann demnach ein Antrag auf Regelung des Umgangs bei dem örtlich zuständigen Familiengericht gestellt werden. Das Gericht hat eine Entscheidung bezogen auf den jeweiligen Einzelfall zu treffen, die sowohl die beiden Positionen der Eltern als auch das Wohl des Kindes berücksichtigt. Das Familiengericht kann das Umgangsrecht eines Elternteils auch einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Entscheidungsmaßstab ist stets das Kindeswohl.

Zum Umfang des Umgangsrechtes ist zu sagen, dass zum Umgang auch der Kontakt über Post und Telefon gehört.

Das Umgangsrecht umfasst auch das Recht auf Übernachtungen mit dem Kind. Das bloße Alter des Kindes ist kein maßgebendes Kriterium, das für die Frage, ob Übernachtungskontakte stattfinden sollen, herangezogen werden kann.

Hinsichtlich der Abstände zwischen den Umgängen kann keine generelle Regelung aufgestellt werden. Entscheidend sind immer die Umstände des Einzelfalls. Grundsätzlich wird in der Rechtsprechung ein periodischer Umgang in kurzen Zeitblöcken, in der Regel im 14-tägigen Rhythmus, bevorzugt. Oftmals kann zusätzlich hierzu unter der Woche nachmittags ein weiterer Termin im Einzelfall festgelegt werden.

Die Gestaltung des Umgangskontakts kann der umgangsberechtigte Elternteil grundsätzlich frei bestimmen. Selbstverständlich hat er jedoch jede Beeinflussung und Gefährdung des Kindes zu unterlassen. Die Anwesenheit dritter Personen kann der andere Elternteil grundsätzlich nicht verbieten.

Weiter umfasst das Umgangsrecht auch Ferienaufenthalte. Gerade Ferienumgänge stärken die Beziehung zwischen Eltern und Kind. Auch muss dem umgangsberechtigten Elternteil die Gelegenheit gegeben werden, Feiertage (insbesondere Ostern, Pfingsten und Weihnachten) und Geburtstage als herausragende Tage im Jahr (oftmals abwechselnd mit dem anderen Elternteil) mit dem Kind zu verbringen.

Kindsunterhalt

Abschließend ist noch einmal zu sagen, dass es hinsichtlich der Ausgestaltung der Umgangsregelung immer auf den Einzelfall und das Wohle des jeweiligen Kindes ankommt. Eine anwaltliche Vertretung mag nicht erforderlich sein, ist aber aufgrund der Bedeutung stets zu empfehlen.

8. Kindsunterhalt

Das Gesetz bestimmt, dass beide Elternteile den Kindesunterhalt anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen schulden.

Der Elternteil, der das minder-jährige Kind in seinem Haushalt betreut, erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel bereits durch die Betreuung und Versorgung des Kindes (sogenannter Naturalunterhalt).

Barunterhalt schuldet dann der nicht betreuende Elternteil, der mit dem Kind nicht in einem Haushalt lebt.

Der Unterhaltsanspruch des Kindes umfasst den gesamten Lebensbedarf (sogenannter Elementarunterhalt) einschließlich der Kosten für eine angemessene Berufsausbildung.

Der Elementarunterhaltsbedarf wird nach den Grundsätzen der Düsseldorfer Tabelle ermittelt und hängt vom Alter des Kindes sowie vom Einkommen des zum Barunterhalt Verpflichteten ab. Bedarfsmindernd ist das hälftige Kindergeld anzurechnen.

Neben dem allgemeinen Bedarf können auch Zahlungen für den sogenannten Mehr-

Kindsunterhalt

und Sonderbedarf anfallen. Sowohl den Mehr- als auch den Sonderbedarf müssen die Eltern gemeinsam bestreiten. Welche Quote jeder Partner zu tragen hat, bestimmt sich nach der Höhe des Einkommens.

Unter dem Begriff „Sonderbedarf“ versteht man außergewöhnlich hohe, meist einmalige Ausgaben. Dazu zählen zum Beispiel die Kosten für die neue Zahnsperre, Ausgaben für einen Schüleraustausch oder Klassenfahrten.

Zum Mehrbedarf gehören über einen gewissen Zeitraum regelmäßig anfallende Kosten. Dazu zählen insbesondere die Kosten des Kindergartens ebenso wie krankheitsbedingte Mehrausgaben (z.B. im Fall einer Lebensmittelallergie Extra-Kosten für spezielle Lebensmittel).

Mehraufwendungen für Sporttraining, Musikunterricht oder auch Kosten für den Nachhilfeunterricht sind nur dann Mehrbedarf, wenn sie auf einer gemeinsamen Entscheidung beruhen.

Die pauschalierten Bedarfssätze nach der Düsseldorfer Tabelle berücksichtigen auch die Ausübung des Umgangsrechtes in einem üblichen Maße, wozu der Ferienumgang gehört.

www.kanzlei-auf-der-fressgass.de
www.kanzlei-im-alten-museum.de

© Alexa Schmitt, alle Rechte vorbehalten.